



**FAHRNI**  
D Gmeind mit Wytzicht

# Gemeindebulletin

Liebe Fahrnibürgerinnen, liebe Fahrnibürger

Gerne laden wir Sie wie folgt zur a.o. Gemeindeversammlung ein:

**Montag, 19. September 2022, 20.00 Uhr**  
**in der Turnhalle Rachholtern**

Nachstehend finden Sie alle Informationen zur Ortsplanungsrevision Fahrni.

Der Gemeinderat Fahrni

## **Ausserordentliche Gemeindeversammlung**

**Montag, 19. September 2022, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Rachholtern**

### **Traktanden**

#### **1. Ortsplanungsrevision 2019**

- Genehmigung Baureglement inkl. der neuen Gewässerräume
- Genehmigung Ortsplanungsrevision / Zonenplan

#### **2. Orientierung und Verschiedenes**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun einzureichen. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

### **Stimmberechtigte**

Alle Stimmberechtigten, d.h. Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr und mindestens 3 Monate in der Gemeinde angemeldet, sind zur Teilnahme an der Versammlung freundlich eingeladen.

Auch neu Zugezogene sind herzlich willkommen, müssen aber separat Platz nehmen.

### **Protokoll**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. September 2022 liegt vom 29. September 2022 bis am 31. Oktober 2022 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf. Während der Auflagefrist kann dagegen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Der Gemeinderat

	Seite/n
Einleitung zur Ortsplanungsrevision	4
Was in der Zwischenzeit alles geschah - Ein kurzer Überblick	4 - 5
Ausscheidung der Gewässerschutzräume	5 - 6
Baureglement gemäss BMBV	6
Planungsmassnahmen Siedlung (Überarbeitung des Zonenplan inkl. Einzonen diverser Grundstücke)	7
• Einzonung ZPP B "Obere Mürggen"	7 - 8
• Einzonung ZPP C "ZöN Dörfli"	9
• Einzonung ZöN 5 "Lueg: Containerstandort"	10
• Kleinstkorrekturen (Umzonung, Auszonung)	10
• Umzonung Parzelle Nr. 520 aus ZöN in Wohnzone	10 - 11
• Gewünschte Einzonung ZöN «Aeschlisbühl: Schützenhaus, Wanderparkplatz, Viehschauplatz	11
Langsamverkehr (Schulweg)	11
Wasser und Abwasser	11

## Traktandum 1

### **Ortsplanungsrevision 2019 / Überarbeitung Baureglement gemäss BMBV und Ausscheidung der Gewässerschutzräume / Überarbeitung des Zonenplan inkl. Einzonen diverser Grundstücke**

Aufgrund kantonaler Vorschriften wurden die Gemeinden verpflichtet, ihre bauliche Grundordnung (bestehend aus dem Gemeindebaureglement und dem Zonenplan) anzupassen. Konkret werden den Gemeinden zwei Themen zur Anpassung auferlegt:

- Aufnahme der **Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)** im Gemeindebaureglement
- **verbindliche Festlegung des Gewässerraumes** in der Gemeinde Richt- und Nutzungsplanung

Weil diese beiden eher kleineren Anpassungen der baulichen Grundordnung praktisch dieselben Schritte betr. Planung, Vorprüfung, öffentliche Auflage und Genehmigung wie eine ordentliche Ortsplanungsrevision durchlaufen, stellte sich der Gemeinderat deshalb die Frage, ob in Fahrni nicht gleich eine ordentliche Ortsplanungsrevision angestrebt werden soll.

Diese Frage wurde der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 gestellt. Mittels Konsultativabstimmung gem. Art. 44 der Gemeindeordnung wurde darüber abgestimmt. Die Weiterverfolgung einer Ortsplanungsrevision wurde mit 63 Ja (10 Nein/8 Enthaltungen) gutgeheissen.

Also wurden mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision folgende Planungsinstrumente der Gemeinde Fahrni überarbeitet:

- Baureglement vom 3. September 2009 → PFLICHT
- Zonenplan vom 3. September 2009 → FREIWILLIG

*Die beiden bestehenden Überbauungsordnungen "Lueghubel" und "Gemeindestrasse Lueg-Rachholtern" bleiben rechtskräftig.*

### **Was in der Zwischenzeit alles geschah - Ein kurzer Überblick**

Am 10. Januar 2019 wurden per Flugblatt Kommissionsmitglieder für die Ortsplanungsrevision gesucht. Aus zahlreichen Meldungen aus der Bevölkerung wurde eine 7-köpfige Planungskommission zusammengestellt.

Anfangs April 2019 wurde die Bevölkerung dazu aufgerufen, Anliegen oder Anregungen zum Thema Ortsplanungsrevision bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Innert Monatsfrist wurden ca. 5 Eingaben für Einzonenungen und rund 20 Anregungen und Wünsche eingereicht.

Am 13. Mai 2019 bewilligte der Gemeinderat den Planungskredit von Fr. 80'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Der Planungsauftrag wurde dem Planungsbüro Panorama AG für Raumplanung, Architektur, Landschaft aus Bern erteilt.

An den beiden Gemeindeversammlungen vom 17. Juni 2019 und 9. Dezember 2019 wurde jeweils über den aktuellen Stand der Ortsplanungsrevision informiert. Die Planungskommission hatte sich bis zur Dezember-Versammlung bereits neun Mal zu einer Sitzung getroffen.

Im Januar 2020 wurde die Ortsplanungsrevision resp. die öffentliche Mitwirkungsaufgabe und die Einladung zur Informationsveranstaltung publiziert. Es wurde gleichzeitig auch per Flugblatt eingeladen. Die Unterlagen zum Mitwirkungsverfahren lagen vom 10. Februar bis am 16. März 2020 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

An der Informationsveranstaltung vom 12. Februar 2020 informierten die Planungskommission und die Raumplanerin Kaja Keller von der Panorama AG, Bern über das Baureglement, den Zonenplan 1 (Siedlung, Landschaft, Gewässer), den Zonenplan 2 (Naturgefahren und Richtplan Langsamverkehr), das räumliche Entwicklungskonzept sowie den Erläuterungsbericht.

Der Gemeinderat genehmigte die vorliegende Ortsplanungsrevision 2019 an seiner Sitzung vom 8. Juni 2020 z.Hd. Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Gleichzeitig nahm er Stellung zu den Mitwirkungseingaben und genehmigte das neue Reglement über die Mehrwertabschöpfung z. Hd. der Juni-Versammlung. Das Reglement wurde dann an der Gemeindeversammlung vom 31. August 2020 genehmigt (Die Versammlung wurde Corona-bedingt von Juni auf August verschoben).

Am 25. August 2020 konnten sämtliche Unterlagen zur Ortsplanungsrevision beim AGR zur Vorprüfung eingereicht werden. Nach sieben Monaten, mit einer Fristenüberschreitung von vier Monaten, ist der Vorprüfungsbericht des AGR bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Die Vorprüfungsantwort des AGR fiel im Grossen und Ganzen positiv aus.

Der Gemeinderat hat die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision gemäss der Vorprüfungsantwort geprüft, hinterfragt und überarbeitet. Mit der Genehmigung an der Sitzung vom 28. Juni 2021 wurden die Unterlagen erneut ans AGR, zur empfohlenen zweiten Vorprüfung, geschickt.

Auch hier verstrichen weitere sieben Monate, bis der zweite Vorbericht des AGR bei der Gemeindeverwaltung eintraf.

Der Gemeinderat nahm den Vorprüfungsbericht vom AGR vom 21. Januar 2022 an seiner Sitzung vom 21. Februar 2022 zur Kenntnis. Am 24. März 2022 wurden die Ortsplanungsrevision und die öffentliche Planaufgabe im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Die Akten lagen während 30 Tagen, vom 24. März 2022 bis 25. April 2022, auf der Gemeindeverwaltung Fahrni öffentlich auf. In dieser Zeit sind 10 Einsprachen eingegangen.

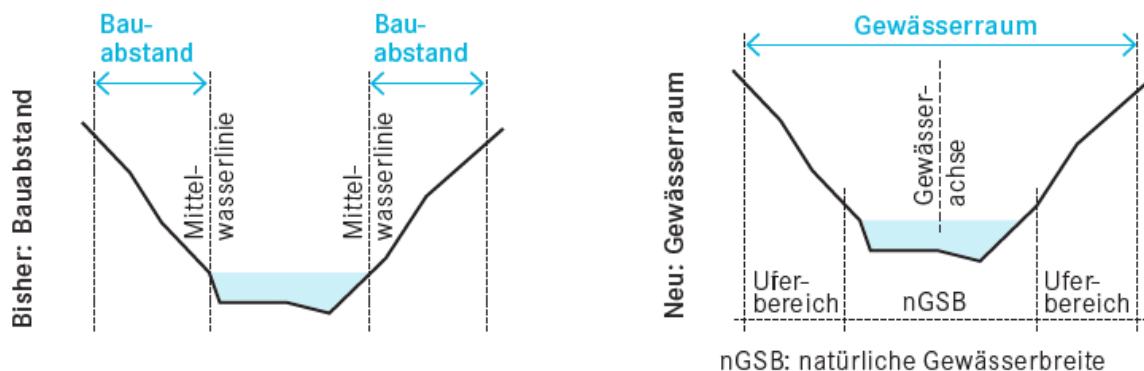
Die Einsprachen wurden im Zeitraum vom 30.05.2022 - 24.08.2022 verhandelt. Von den 10 Einsprachen sind 7 zurückgezogen worden, 2 blieben aufrechterhalten. Bei einer Einsprache wurde auf eine Verhandlung verzichtet, weil eine Anpassung im Baureglement vorgenommen wurde. Hier gilt zu erwähnen, dass die Ortsplanungsrevision gemäss Vorprüfungsbericht des AGR keine übergeordneten Gesetze und Verordnungen verletzt.

An der Gemeindeversammlung vom 19. September 2022 entscheidet das Stimmvolk von Fahrni über die Ortsplanungsrevision.

## **Ausscheidung der Gewässerschutzräume**

Gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Gewässer (fliessende und stehende) festlegen. Diese Aufgabe obliegt im Kanton Bern den Gemeinden, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Richt- und Nutzungsplanung definieren müssen. Der Gewässerraum dient der Biodiversität, dem Hochwasserschutz sowie der Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum).

Bisher war es üblich, im Baureglement einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Diese Vorgehensweise wurde auch im Baureglement der Gemeinde Fahrni bislang angewendet. Neu muss der Gewässerraum als Korridor festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer und ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. Die entsprechenden Festlegungen sind in den Zonenplan und ergänzend ins Baureglement aufzunehmen.



## Baureglement / Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV

Die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) des Kantons Bern ist seit 2011 rechtskräftig. Für Fahrni bedeutet dies, dass das Baureglement überprüft und überarbeitet werden muss, was mit der Ortsplanungsrevision umgesetzt wird. Konkret hat dies zur Folge, dass sämtliche Masse der beiden bisherigen Baureglemente auf ihre Vereinbarkeit mit der BMBV überprüft werden müssen und für die Masse und Messweisen ein gemeinsamer Nenner gefunden werden muss.

Durch die Umsetzung der BMBV werden nicht nur die Begrifflichkeiten, sondern auch die Messweisen harmonisiert und teilweise neu definiert. Die genauen Definitionen können dem Baureglement entnommen werden. Im Erläuterungsbericht werden sie zudem erklärt.

Nebst der BMBV wurden die Eingaben aus dem Mitwirkungsverfahren bezüglich der Dachfenster angepasst. Neu gehören die Dachfenster im Baureglement nicht mehr zu den Dachaufbauten

Art. 12 Abs. 5 Dachaufbauten und Einschnitte dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel des darunterliegenden Fassadenabschnitts aufweisen. Dachflächenfenster zählen nicht zu den Dachaufbauten und können ausserhalb der Ortsbilderhaltungsgebiete und bei nicht schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden zusätzlich frei angeordnet werden. Übereinanderliegende Dachflächenfenster sind zugelassen.

## Planungsmassnahmen Siedlung

Fahrni ist eine zentrumsnahe ländliche Gemeinde. Somit steht der Gemeinde ein geringeres Wachstum wie beispielsweise das Wachstum einer Stadt oder der Agglomeration zu. Gemäss Kanton sprechen wir hier von einem Wachstum von 4%, was ungefähr 43 Personen entspricht. Über diese 40 Personen berechnet der Kanton die benötigten Landflächen, welche der Gemeinde zur Einzonung zur Verfügung stehen könnten. In Fahrni sprechen wir von 7'492 m<sup>2</sup>, die grundsätzlich eingezont werden können.

Mit der Änderung des Baugesetzes vom 16. März 2016 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Schutz des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen FFF gesetzlich geregelt. Mit den neuen Bestimmungen werden die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland beispielsweise durch Einzonungen deutlich erhöht. Ziel ist, mit diesen Anforderungen das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die FFF in ihrem Bestand zu schützen. Wieso? Landwirtschaftlich nutzbarer Boden (Kulturland) ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen. Er ist ein unvermehrbares Gut, zu welchem Sorge getragen werden muss. Das gilt besonders für die FFF, die ertragreichsten Teile des Kulturlandes. FFF sind der agronomisch besonders wertvolle, vielseitig nutzbare und ertragreiche Teil des Kulturlandes. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland und Kunstwiesen in Rotation sowie ackerfähige Naturwiesen.

Beabsichtigt die Gemeinde nun ein raumwirksames Vorhaben wie die Einzonung (dauerhafte Zuweisung von Land in Bauzonen nach Art. 15 und 18 RPG), muss sie vorgängig folgende Punkte für eine allfällige Zulässigkeit prüfen:

- Standortnachweis
- Geringe Beanspruchung
- Optimale Nutzung
- Kompakte bzw. flächensparende Anordnung
- Besonders hohe Nutzungsdichte
- Gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr
- Vorübergehende Beanspruchung
- Notwendige Dokumentation / Erläuterungsbericht für die Beanspruchung von Kulturland

Diese Prüfung hat sofort aufgezeigt, dass sich in Fahrni die Weiler äussere/innere Müruggen und Rachholtern raumplanerisch weiterentwickeln können/sollen. In den Weilern Aeschlisbühl, Bach, Dörfli, Lood und Lueg soll das Ortsbild (Gebäudebestand) gepflegt werden.

Somit kommt für eine neue Einzonung aktuell nur die Parzelle-Nr. 536 in Frage. Diese ist nicht in den ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen eingetragen.

### **Einzonung ZPP B "Obere Müruggen" – Parzelle-Nr. 536**

Mit der Einzonung ZPP B "Obere Müruggen" wird die Lücke zwischen den bestehenden Einfamilienhaus-Quartieren «innere» und «äussere» Obere Müruggen geschlossen. Die beiden Inseln (Häusergruppen) werden zusammen verbunden und es entsteht ein vergrößerter, zusammenhängender Weiler Obere Müruggen.

Aktuell ist für die ZPP B «Obere Müruggen» folgendes im Baureglement geregelt:

- Die ZPP bezweckt die Erstellung von gut in die Landschaft eingepassten und leicht verdichteten Wohnbauten. Zudem werden eine zweckmässige Erschliessung und eine gemeinsame Parkierung festgelegt.

- Art und Mass der Nutzung: Gemäss Wohnzone W2 (Art. 2 und 3 GBR). Zudem gilt eine minimale oberirdische Geschossflächenziffer GFZo von 0.5.
- Es sind gleichmässig geneigte Satteldächer mit Firstrichtung Nord-Süd erlaubt.
- Die Parkierung von Motorfahrzeugen der Bewohner/innen hat in einer gemeinsamen unterirdischen Einstellhalle zu erfolgen. Für die Besucherparkplätze ist ausreichend Platz vorzusehen.
- Es ist eine zentral gelegene Kehrichtsammelstelle (Containerstandort) festzusetzen.
- Für die gesamte Bebauung ist ein gemeinsames Heizwerk zu erstellen.
- Es ist eine sichere und komfortable Fussgänger Verbindung Ost-West vorzusehen.

Das heisst, dass die neue Überbauung gut in die Landschaft eingepasst werden soll und eine verträgliche Verdichtung (min. GFZo von 0.5) festgelegt wird. Mit der Mindestdichte für eine Einzonung können keine Einfamilienhäuser mehr gebaut werden. Die Überbauung würde wohl im ähnlichen Rahmen wie die Überbauung beim Schulhaus (Ersatz altes Lehrerhaus) ausfallen. Sämtliche Details werden später in einer Überbauungsordnung festgelegt.

Die Zufahrt zum neuen Quartierteil erfolgt direkt ab Kantonsstrasse in eine gemeinsame Einstellhalle. Im Rahmen der Vorprüfung hat der zuständige Oberingenieurkreis I keine Bedenken dazu geäussert.

Das Areal liegt in der öV-Erschliessungsgüteklasse E (Haltestelle "Obere Müruggen" bei Einfahrt "Lueghubel").

Die Parzelle gehört einem einzonungswilligen Grundeigentümer. Die Einzonung unterliegt der Mehrwertabschöpfung. Die Sicherung der Verfügbarkeit erfolgt durch eine vertragliche Regelung mit dem Grundeigentümer.

Bei der Einzonung handelt es sich um eine Fläche von 5'500 m<sup>2</sup>, welche an die Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) gemäss kantonalem Richtplan anzurechnen sind.





## **Einzonung ZPP C "ZÖN Dörfli"**

Die Einzonung dient dem Grundeigentümer und Betreiber des Wohn- und Pflegeheims TEBA im Ortsteil Dörfli zur Erweiterung des Heimbetriebs. Das bestehende Heimangebot auf den Parzellen Nrn. 591, 478, 602 und 211 soll aus betrieblichen Gründen erweitert werden, kann aber aufgrund der umgebenden Fruchtfolgeflechte (FFF) nicht nach Norden wachsen. Einzige Möglichkeit für eine räumliche Entwicklung ist der Bereich der ehemaligen Jauchegrube ohne Fruchtfolgeflechte zwischen dem bestehenden Bauernhaus (bereits in der Dorfzone) und dem Schopf auf Parzelle Nr. 211.

Auf der vorgesehenen Fläche von 1'818 m<sup>2</sup> sollen nebst einem Gebäude für betreutes Wohnen auch Grünbereiche (Demenzgarten, Gartensitzplätze etc.) erstellt werden. Diese müssen zwingend in der Bauzone zu liegen kommen, sollen aber nicht durch eine Mindestdichte verunmöglicht werden. Daher wird die neue Bauzone in einen Bereich für Hochbauten und in "grüne" Bereiche für die Umgebung unterteilt. Für den Teilbereich Hochbauten (1'249 m<sup>2</sup>) gilt eine minimale oberirdische Geschossflächenziffer von 0.5.

Die Einzonung unterliegt (trotz Planungszweck "öffentliche Nutzung") der Mehrwertabschöpfung, da es sich um einen gewinnorientierten, unternehmerisch geführten Privatbetrieb handelt. Die Sicherung der Verfügbarkeit erfolgt mittels bedingter Einzonung. Dennoch handelt es sich um eine ZÖN nach Art. 77 BauG: Der Neubau liegt im öffentlichen Interesse. Die Stellungnahme vom 31. Mai 2021 der Alterskommission rechtes Zulgtal sowie von der Spitex Zug unterstreichen den Bedarf von Pflegeplätzen in der Region und verweist auf das aktuelle Altersleitbild Rechtes Zulgtal. Darin wurde im Jahr 2005 festgehalten, dass in der Region nur wenig Wohnraum besteht, der auf die Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren angepasst ist. Die vorgesehene Zone mit Planungspflicht mit einem klar festgelegten und eingeschränkten Zweck ("öffentliche Nutzung", Heimnutzung, betreutes Wohnen) und entsprechender Nutzungsart wird nicht dem kommunalen Wohnbaulandbedarf angerechnet. Privates Wohnen ist nicht zulässig. Das Areal liegt in der öV-Güteklasse E.

Das Areal liegt in einer Baugruppe nach kantonaler Denkmalpflege resp. im kommunalen Ortsbilderhaltungsgebiet, womit die entsprechenden qualitativen Anforderungen gemäss Baureglement erfüllt werden müssen. Das benachbarte Bauernhaus, welches ebenfalls umgebaut werden soll, ist weder als erhaltens- noch als schützenswert eingestuft. Der Ortsteil Dörfli ist zudem im ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder) als regional bedeutsam aufgenommen. Daraus ergeben sich keine direkten Anforderungen.

Erschlossen wird die Neueinzonung über das bestehende Bauland (Parzellen Nrn. 211 oder 602). Eine Erschliessung über die Landwirtschaftszone ist nicht zulässig.

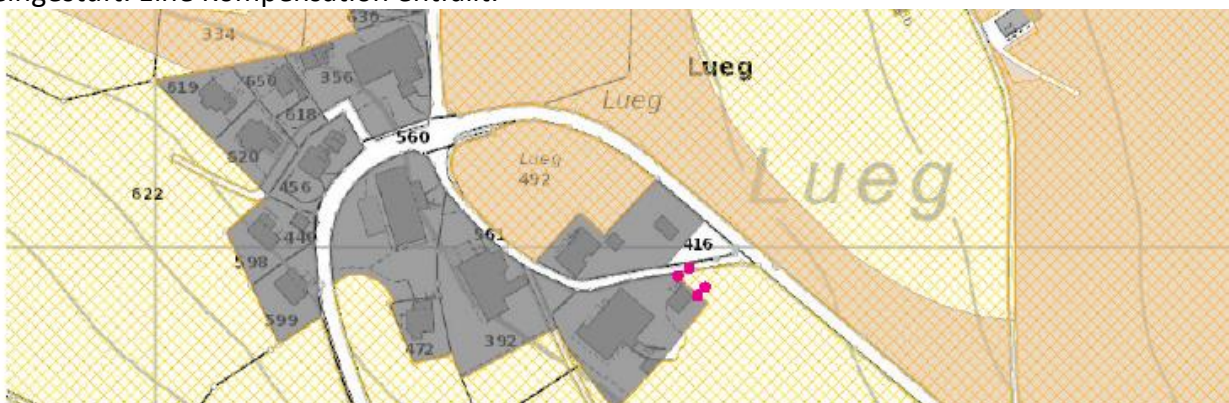


## **Einzonung ZÖN 5 "Lueg: Containerstandort"**

Der bestehende Containerstandort an der STI-Bushaltestelle führte von Seiten STI zu beträchtlichen Reklamationen. Die Gemeinde bemüht sich seit langer Zeit, einen neuen Container-Standort zu finden. Da die Gemeinde selber über kein Land verfügt und Container in privaten Gärten verständlicherweise nicht so beliebt sind, konnte bisher keine neue Lösung gefunden werden. Der betroffene Grundeigentümer ist nun bereit, einige Quadratmeter an die Gemeinde abzutreten.

Um keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung herbeizuführen, wird das Mini-Areal in eine ZÖN eingezont. Die beanspruchte Fläche muss im Siedlungsgebiet Lueg liegen und die Zufahrt für Kehrtraktwagen muss ohne Behinderung des Verkehrs möglich sein. Zudem müssen sich die Konflikte mit den Anwohnerinnen und Anwohner möglichst in Grenzen halten.

Die beanspruchte Fläche ist kleiner als 300 m<sup>2</sup> und wird daher als geringe Beanspruchung eingestuft. Eine Kompensation entfällt.



## **Kleinstkorrekturen (Umzonung, Auszonung)**

Bei den beiden Parzellen Nr. 437 Rachholtern und Parzelle Nr. 631 Lueg werden die Zonengrenzen an die heute gültigen Parzellierungen angepasst. Es handelt sich dabei um Korrekturen von wenigen Quadratmetern: Bei Parzelle Nr. 437 werden rund 20 m<sup>2</sup> von der Dorfzone in die Wohnzone umgeteilt, bei Parzelle Nr. 631 werden rund 10 m<sup>2</sup> der Landwirtschaftszone zugeführt.

## **Umzonung Parzelle Nr. 520 aus ZÖN in Wohnzone**

In der bisher gültigen Zone für öffentliche Nutzungen sind auch Dienstleistungsflächen zulässig. Im Rahmen der Vorprüfung wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR festgestellt, dass in einer ZÖN gemäss Baugesetz private Nutzungen nur untergeordnet zugelassen sind, d.h. es muss sich um eine Nebennutzung handeln. Die private Nebennutzung muss flächenmässig beschränkt sein und auch in der Nutzungsart und Intensität untergeordnet sein. Darüber hinaus muss die Nebennutzung entweder in einem sachlichen Zusammenhang zur betroffenen Hauptnutzung stehen oder sie darf jedenfalls den Zweck der ZÖN nicht beeinträchtigen.

Das bestehende Gebäude wurde von der Raiffeisenbank und der Gemeinde gemeinsam erstellt, die Parzelle ist im Eigentum der Gemeinde. Der Aussenraum wird als Pausenplatz der direkt angrenzenden Schulanlage genutzt. Nebst den beiden Nutzungen "Bank" und "Gemeindeverwaltung" sind mehrere Wohnungen im Gebäude untergebracht. Damit entspricht die Nutzung nicht den Vorgaben einer Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG. Die

Parzelle Nr. 520 wird neu der Wohnzone W2 zugeordnet. Die Parzelle bleibt im Verwaltungsvermögen der Gemeinde.

## **Gewünschte Einzonung ZÖN «Aeschlisbühl: Schützenhaus, Wanderparkplatz, Viehschauplatz»**

Die Einzonung des bestehenden Viehschauplatzes Aeschlisbühl war ein grosses Anliegen der Planungsbehörde. Obwohl der Viehschauplatz 2014 mit einer Gesamtbaubewilligung des Regierungsstatthalteramtes erstellt wurde, hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Rahmen der Vorprüfung festgehalten, dass eine Einzonung dem Konzentrationsprinzip gemäss Art. 1 RPG widerspricht. In der Folge muss auf diese Einzonung verzichtet werden.

## **Langsamverkehr (Schulweg)**

Die Langsamverkehrssituation (Velo/Fussgänger) wird insbesondere betreffend Velorouten stark durch die Topografie beeinflusst. Als Veloverbindung wird vor allem die Kantonsstrasse zwischen der Lueg und dem Ortsteil Bach (und weiter nach Unterlangenegg) benutzt. Für die Schülerinnen und Schüler, welche die Oberstufe in Unterlangenegg besuchen, ist diese Verbindung zweckmässig. Eine zusätzliche Veloverbindung drängt sich nicht auf.

Hingegen bestehen diverse Gefahrenstellen im Zusammenhang mit dem Schulweg der Primarschüler/innen zum Schulhaus Rachholtern. Die Kinder aus den Wohnquartieren Mürggen und Lueghubel gehen via Feldweg ("Chirschiallee") nördlich der ZPP Lueghubel in die Schule. Beim Einbiegen auf die Kantonsstrasse eingangs Rachholtern ist die Situation unübersichtlich und gefährlich. Die Gemeinde drängt daher den Kanton, bei der Verbesserung der Situation mitzuhelfen - nicht zuletzt in Anbetracht einer zusätzlichen Wohnzone in der Mürggen. Zu überprüfen ist auch die Fussverbindung zur Kirche, da dort der Mittagstisch für Schulkinder stattfindet.

Eine weitere Gefahrenstelle wird im Ortsteil Lood bei der Einfahrt vom Chrützweg her in die Kantonsstrasse ausgemacht. Auch dort wird mit dem Kanton eine Lösung gesucht.

Die im Richtplan Langsamverkehr aufgeführten ergänzenden Querungsstellen wurden bei den Bushaltestellen festgelegt. Die jeweiligen Situationen werden überprüft und massgeschneiderte Lösungen gesucht.

## **Wasser und Abwasser**

Frisch- und Abwasserkapazität sind ausreichend vorhanden. Im Gebiet der Oberen Mürggen wurde 2012 die Schmutz- und Meteorwasserleitung erneuert. Es entstehen aus der Einzonung keine grösseren Aufwendungen betreffend Infrastruktur. Auch betreffend Schule sind keine Engpässe zu erwarten.

## **Traktandum 2**

### **Orientierungen und Verschiedenes**

→ Orientierungen folgen an der Gemeindeversammlung.